

Stand: 12. April 2024

VCI-STELLUNGNAHME ZU DEN MITTEILUNGEN DER NIEDERLÄNDISCHEN DELEGATION

CDNI/G (24) 2 - Änderungsvorschlag zu den Entgasungsstandards: Streichung von Spalte 2 (Güterbezeichnung) in den Tabellen I, II und III des Anhangs IIIa sowie

CDNI/G (24) 3 - Anpassung von Artikel 11.01 der Anwendungsbestimmung

Vorbemerkung

Die Binnenschifffahrt hat eine hohe Bedeutung für die Logistik der chemischen Industrie. Dies betrifft insbesondere die Tankschifffahrt. 2017 hat die Konferenz der Vertragsparteien des CDNI den Beschluss CDNI 2017-I-4 gefasst, der Bestimmungen für die Behandlung gasförmiger Rückstände flüssiger Ladung (Dämpfe) aus Binnenschiffen enthält (im Folgenden: Entgasungsvorschriften). Dieser Beschluss, der der Ratifizierung der Vertragsstaaten bedurfte, sieht in Anhang IIIa ein schrittweises Inkrafttreten vor:

- ◆ Phase 1: Tabelle I ab dem Datum des Inkrafttretens der Entgasungsvorschriften
- ◆ Phase 2: Tabelle II zwei Jahre nach Inkrafttreten der Entgasungsvorschriften
- ◆ Phase 3: Tabelle III drei Jahre nach Inkrafttreten der Entgasungsvorschriften

CDNI/G (24) 2 - Änderungsvorschlag zu den Entgasungsstandards: Streichung von Spalte 2 (Güterbezeichnung) in den Tabellen I, II und III des Anhangs IIIa

Die niederländische Delegation schlägt vor, die Spalte 2 (Güterbezeichnung) in den Tabellen I, II und III des Anhangs IIIa zu streichen. Die Güterbezeichnung konkretisiert die in Spalte 1 genannte UN Nummer. So wird für die in Tabelle II gelisteten Nummern UN 1267, UN 1993 und UN 3295 durch die Güterbezeichnung präzisiert, dass hier Güter mit mehr als 10 % Benzen gemeint sind. Die vorgenannten UN Nummern sind auch in Tabelle III gelistet, dort wird die Güterbezeichnung klargestellt, dass Güter mit weniger als 10 % Benzen gemeint sind. Diese Differenzierung folgt der von den

Vertragsparteien explizit so beschlossenen schrittweisen Inkraftsetzung der neuen Entgasungsvorschriften.

Unterstellung der bewussten Falscheinstufung ist zurückzuweisen

Zu kritisieren ist aus unserer Sicht die Argumentation der niederländischen Delegation, wonach die „*Verwendung der „Güterbezeichnungen“ parallel zu den UN-Nummern [...] dazu führen [kann], dass nach Inkrafttreten des geänderten CDNI Umgehungspraktiken entstehen könnten. Die niederländischen Aufsichtsbehörde ILT geht davon aus, dass die „Güterbezeichnungen“ in der Anwendungsbestimmung dazu verleiten können, Güter über die UN-Nummernsysteme anders zu klassifizieren. Hierfür gibt es wirtschaftliche und wettbewerbstechnische Gründe. Dies wird schwerwiegende Folgen für eine wirksame Kontrolle haben, da ein solches Fehlverhalten im Nachhinein nur schwer oder gar nicht zu überprüfen ist.“*

Die Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter basieren auf dem Grundprinzip der (Selbst-)Einstufung. Die Klassifizierung erfolgt im Einklang mit den geltenden Vorschriften und ist vom Absender zu überprüfen.

Die Unterstellung der niederländischen Delegation, dass zur Umgehung der Entgasungsvorschriften „umklassifiziert“ und somit bewusst falsch eingestuft werden könnte, weisen wir entschieden zurück.

Folgen einer Streichung der Güterbezeichnung

Eine Streichung der Güterbezeichnung hätte zur Folge, dass die neuen Entgasungsvorschriften für UN 1267, UN 1993 und UN 3295 auch mit einem Benzengehalt von weniger als 10 % nicht wie beschlossen in Phase 3, sondern bereits in Phase 2 in Kraft treten würden. Sollten Phase 1 und 2 gleichzeitig in Kraft gesetzt werden – wie von der niederländischen Delegation in Antrag CDNI/G (24) 3 gefordert – würden die Entgasungsvorschriften für die genannten UN Nummern sogar in Phase 1 anstatt wie beschlossen in Phase 3 in Kraft treten.

Diese Änderung würde dem 2017 von den Vertragsparteien getroffenen und kurz vor der Ratifizierung stehenden Beschluss widersprechen, die neuen Entgasungsvorschriften

- 1.) schrittweise in Kraft zu setzen und
- 2.) das Inkrafttreten von Phase 3 von den Ergebnissen einer Zwischenevaluierung abhängig zu machen.

Damit würde den Marktteilnehmern die notwendige Planungssicherheit genommen und es wäre aufgrund des Mangels an Entgasungsstellen mit erheblichen Engpässen zu rechnen.

CDNI/G (24) 3 - Anpassung von Artikel 11.01 der Anwendungsbestimmung

Die niederländische Delegation schlägt vor, die Phase 2 zeitgleich mit Phase 1 in Kraft zu setzen, d. h. die neuen Entgasungsvorschriften für die Güter der Tabelle II (sowie bei Annahme des Änderungsvorschlags CDNI/G (24) 2 auch für drei Güter der Tabelle III) bereits sechs Monate nach der Ratifizierung in Kraft zu setzen.

Wie bereits oben ausgeführt, würde diese Änderung dem 2017 von den Vertragsparteien getroffenen und kurz vor der Ratifizierung stehenden Beschluss widersprechen, die neuen Entgasungsvorschriften schrittweise in Kraft zu setzen.

Zudem würde den Marktteilnehmern die notwendige Planungssicherheit genommen, was gerade in Anbetracht des derzeit noch herrschenden Mangels an Entgasungsstellen kritisch zu sehen ist: Initiativen für die Errichtung weiterer Entgasungsanlagen haben sich an den bisher geltenden Umsetzungsfirsten orientiert. Aufgrund der langen Dauer, die für Planung, Genehmigung und Realisierung von Entgasungsanlagen erforderlich ist, wäre bei einem vorgezogenen Inkrafttreten der Entgasungsvorschriften mit erheblichen Engpässen zu rechnen. Das Argument der niederländischen Delegation, dass ein Vorziehen des Inkrafttretens die Errichtung zusätzlicher Entgasungsanlagen beschleunigen würde, können wir nicht nachvollziehen. Der Zeitplan für das Inkrafttreten der Phase 2 ist im geänderten CDNI-Übereinkommen eindeutig festgelegt (2 Jahre nach Inkrafttreten der Entgasungsvorschriften), sodass die notwendige Planungssicherheit für Investitionen in Entgasungsanlagen besteht.

Schlussfolgerung

Aus Sicht des VCI sind die genannten Vorschläge der niederländischen Delegation abzulehnen.

Ansprechpartner:

Referent Abteilung Umweltschutz, Anlagensicherheit, Verkehr
Bereich Wissenschaft, Technik und Umwelt

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main

www.vci.de | [Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung registriert.

Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 1.900 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2022 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 260 Milliarden Euro um und beschäftigten knapp 550.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.